Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 101 (1975)

Heft: 39

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nebelspalter

Schweizerische humoristisch-satirische Wochenschrift

Gegründet 1875 — 101. Jahrgang Der Nebelspalter erscheint

jeden Mittwoch Einzelnummer Fr. 2.—

IMPRESSUM

Redaktion Franz Mächler

Dr. Gertrud Dunant (Frauenseite) Adresse:

Redaktion Nebelspalter, 9400 Rorschach

Verlag, Druck und Administration E. Löpfe-Benz AG, Graphische Anstalt, 9400 Rorschach, Tel. (071) 41 43 43

> Abonnementspreise Schweiz:

6 Monate Fr. 34.-, 12 Monate Fr. 60.-Europa:

6 Monate Fr. 44 .--, 12 Monate Fr. 80 .--(Holland und Spanien Ueberseetarif) Uebersee:

6 Monate Fr. 50.—, 12 Monate Fr. 90.— Postcheck St.Gallen 90 - 326 Abonnements nehmen alle Postbüros,

Buchhandlungen und der Verlag in Rorschach entgegen

Tel. (071) 41 43 43 Einzelnummern an allen Kiosken

Inseraten-Annahme Theo Walser-Heinz, Fachstrasse 61, 8942 Oberrieden, Tel. (01) 720 15 66; Nebelspalter Inseratenabteilung Hans Schöbi, Signalstrasse 7, 9400 Rorschach, Tel. (071) 41 43 44 und sämtliche Annoncen-Expeditionen

> Insertionspreise Nach Tarif 1975/1

Inseraten-Annahmeschluss ein- und zweifarbige Inserate: 15 Tage vor Erscheinen, vierfarbige Inserate: 4 Wochen vor Erscheinen

Der Nachdruck von Texten und Zeichnungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion gestattet

würde, Menschenrechte, selbst auf seine Pflichten

Ritter Schorsch

Grabesruhe im Taxi

Die Pressekonferenz, der ich zwei Stunden eines wunderschönen Morgens geopfert hatte, war mit dem lapidaren, wenn auch nicht mehr taufrischen Satz zu Ende gegangen, alles sei gut, was für die Verkehrssicherheit getan werde. Weil mir noch eine Stunde bis zur Abfahrt des Zuges blieb, kaufte ich das schweizerische Weltblatt, setzte mich zu einem Bier ins Bahnhofbuffet und begann zu lesen. Noch ehe ich den Becher auch nur zur Hälfte geleert hatte, stiess ich auf eine Nachricht, die mir den lapidaren Schluss-Satz über die Verkehrssicherheit aufs lebhafteste in Erinnerung rief. Die Korrespondenz aus Bonn nämlich handelte vom jüngst erlassenen Verbot für Taxifahrer und ihre Gäste, während der Fahrt miteinander zu reden. Den Beamten, die diese Verordnung ausgebrütet hatten, liegt die Verkehrssicherheit offenbar so inbrünstig am Herzen, dass sie mit grösster Selbstverständlichkeit auch das Schweigen noch in ihren Dienst stellten. Unerfindlich bleibt bei soviel Eifer eigentlich nur, weshalb es nicht gleich auf sämtliche Autos ausgedehnt wurde; denn geredet wird ja nicht nur in Taxis, und wo nur einer drinnen sitzt, findet womöglich ein Selbstgespräch statt, das den Verkehr ebenfalls gefährdet und folglich gleichfalls zu verbieten ist. Ich weiss nicht, ob im Augenblick, da dieser Text erscheint, die Schweige-Verordnung bereits wieder das Zeitliche gesegnet hat, weil sie sich im Strassengewühl so unsäglich schwer kontrollieren lässt. Aber das tut hier nichts zur Sache: mir genügt, dass sie überhaupt zustande kam als Schulbeispiel für bürokratischen Verhältnisblödsinn, der schon immer von der Tendenz besessen war, menschliche Zwecke mit unmenschlichen Mitteln zu entheiligen. Oder will jemand bestreiten, dass es sich um ein solches Schulbeispiel handle, wenn im Interesse der Verkehrssicherheit eine Grabesruhe verordnet wird, der man durch eben diese Verkehrssicherheit entrinnen soll?